

Amtsblatt

Ausgabe B
(ohne öffentl. Anzeiger)

der Preussischen Regierung in Breslau

Stück 3

Ausgegeben Breslau, den 15. Januar

1938

Inhalt: 1. Inhalt der Nr. 139, 140/1937 Teil I und Nr. 47/1937 Teil II des Reichsgefesblattes. S. 13. — 3. Verordnungen und Bekanntmachungen: c) des Oberpräsidenten: Grenzänderung im Kreise Militsch (7 mal). S. 13. — Grenzänderung im Kreise Walenburg (2 mal). S. 15. — d) des Regierungspräsidenten: Wasserrecht im Kreise Dels. S. 15. — Standesamtsveränderung im Kreise Reichenbach. S. 16. — Drängenossenschaft Prottschenhain-Berghof-Wohnau, Kreis Breslau und Schweidnitz, 1. Nachtrags-Sagung. S. 16. — e) des Bezirksverwaltungsgerichts des Obergerichtsamtes und des Versorgungsgerichts: Zahnbehandler, Schiedsamtssigung. S. 16. — f) der Polizeipräsidenten: 1. in Breslau: Hauserhandel. S. 16. — Fundfachen. S. 16. — 2. in Walenburg: Wegebezeichnung. S. 17. — g) anderer Behörden: Parzellenumgliederung im Kreise Militsch (3 mal). S. 17. — Parzellenumgliederung im Kreise Wohlau. S. 17. — Grenzänderung im Kreise Breslau. S. 17. — Wegeeinziehung in Preussental. S. 17. Weidewesen in Gottesberg. S. 18. — 4. Personalmeldungen. S. 18.

1. Inhalt des Reichsgefesblattes.

Teil I.

42. Die Nummer 139 enthält:

Gefes zur Verlängerung der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer, vom 19. Dezember 1937;

Verordnung über Erwerbslosenunterstützung nach Wehr- und Arbeitsdienst in Saarland, vom 13. Dezember 1937;

Verordnung über den Wachdienst, vom 14. Dezember 1937;

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Luftverkehr, vom 15. Dezember 1937;

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gefeses über eine Steuer der Personen, die nicht zur Erfüllung der zweijährigen aktiven Dienstpflicht einberufen werden (Wehrsteuer). — Zweite Wehr StWB., vom 16. Dezember 1937;

Verordnung über die Zwangsvollstreckung im Erstattungsverfahren für den Dienstbereich der Reichsfinanzverwaltung, vom 17. Dezember 1937;

Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf frisches Fleisch, das einer Gemeinde aus einer Schlachtung außerhalb des Gemeindebezirks zugeführt wird, vom 18. Dezember 1937;

Verordnung über die Erhebung des Ausgleichszuschlags bei Lebendvieh, vom 18. Dezember 1937;

Zweite Verordnung zur Änderung der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung, vom 20. Dezember 1937;

Anordnung über die Ernennung der dem Reichsverkehrsministerium unterstehenden unmittelbaren Reichsbeamten und die Beendigung ihres Beamtenverhältnisses, vom 20. Dezember 1937.

43. Die Nummer 140 enthält:

Gefes über den Ausbau der Rentenversicherung, vom 21. Dezember 1937.

Teil II.

44. Die Nummer 47 enthält:

Bekanntmachung über das deutsch-englische Flottenabkommen, vom 21. Dezember 1937.

3. Verordnungen und Bekanntmachungen:

c) des Oberpräsidenten.

45. Beschluß.

Gemäß §§ 15, 117 Abs. 3 und § 10 der Deutschen Gemeindeordnung löse ich mit Wirkung vom 1. April 1938 ab die Gemeinden Neufelde und Lachmannshofen, Kreis Militsch, auf und schließe sie vom gleichen Zeitpunkt ab zu einer neuen Gemeinde „Lachmannshofen“ zusammen.

Die Aufsichtsbehörde hat dafür zu sorgen, daß eine der neuen Gemeinde Rechnung tragende Haushaltsführung bereits vor Beginn des neuen Rechnungsjahres aufgestellt wird.

Das in den bisherigen Gemeinden geltende übrige Ortsrecht bleibt bis zur Schaffung eines neuen Ortsrechtes für die neue Gemeinde in Kraft. Die Schaffung des neuen Ortsrechtes hat spätestens bis zum 1. Juli 1938 zu erfolgen.

Soweit der Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, ist der Wohnsitz oder Aufenthalt in den zusammengeschlossenen Gebieten als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde anzusehen.

Breslau, 20. 12. 1937.

D. P. I. R. 7. 120.

Der Oberpräsident.

46. Beschluß.

Gemäß §§ 15, 117 Abs. 3 und § 10 der Deutschen Gemeindeordnung löse ich mit Wirkung vom 1. April 1938 ab die Gemeinden Klein Dirschken, Dirschken, Kurzbad und Fürstenau, Kreis Militsch, auf und schließe

sie vom gleichen Zeitpunkt ab zu einer neuen Gemeinde „Dirschken“ zusammen.

Die Aufsichtsbehörde hat dafür zu sorgen, daß eine der neuen Gemeinde Rechnung tragende Haushaltsführung bereits vor Beginn des neuen Rechnungsjahres aufgestellt wird.

Das in den bisherigen Gemeinden geltende übrige Ortsrecht bleibt bis zur Schaffung eines neuen Ortsrechtes für die neue Gemeinde in Kraft. Die Schaffung des neuen Ortsrechtes hat spätestens bis zum 1. Juli 1938 zu erfolgen.

Soweit der Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, ist der Wohnsitz oder Aufenthalt in den zusammengeschlossenen Gebieten als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde anzusehen.

Breslau, 28. 12. 1937.

D. P. I. R. 7. 120.

Der Oberpräsident.

47.

Beschluß.

Gemäß §§ 15, 117 Abs. 3 und § 10 der Deutschen Gemeindeordnung löse ich mit Wirkung vom 1. April 1938 ab die Gemeinden Neuortwerk, Deutschwalde, Grünweller und Hellefeld, Kreis Militsch, auf und schließe sie vom gleichen Zeitpunkt ab zu einer neuen Gemeinde „Hellefeld“ zusammen.

Die Aufsichtsbehörde hat dafür zu sorgen, daß eine der neuen Gemeinde Rechnung tragende Haushaltsführung bereits vor Beginn des neuen Rechnungsjahres aufgestellt wird.

Das in den bisherigen Gemeinden geltende übrige Ortsrecht bleibt bis zur Schaffung eines neuen Ortsrechtes für die neue Gemeinde in Kraft. Die Schaffung des neuen Ortsrechtes hat spätestens bis zum 1. Juli 1938 zu erfolgen.

Soweit der Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, ist der Wohnsitz oder Aufenthalt in den zusammengeschlossenen Gebieten als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde anzusehen.

Breslau, 28. 12. 1937.

D. P. I. R. 7. 120.

Der Oberpräsident.

48.

Beschluß.

Gemäß §§ 15, 117 Abs. 3 und § 10 der Deutschen Gemeindeordnung löse ich mit Wirkung vom 1. April 1938 ab die Gemeinden Altenau und Radelsdorf, Kreis Militsch, auf und schließe sie vom gleichen Zeitpunkt ab zu einer neuen Gemeinde „Altenau“ zusammen.

Die Aufsichtsbehörde hat dafür zu sorgen, daß eine der neuen Gemeinde Rechnung tragende Haushaltsführung bereits vor Beginn des neuen Rechnungsjahres aufgestellt wird.

Das in den bisherigen Gemeinden geltende übrige Ortsrecht bleibt bis zur Schaffung eines neuen Ortsrechtes für die neue Gemeinde in Kraft. Die Schaffung des neuen Ortsrechtes hat spätestens bis zum 1. Juli 1938 zu erfolgen.

Soweit der Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, ist der Wohnsitz oder Aufenthalt in den zusammengeschlossenen Gebieten als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde anzusehen.

Breslau, 28. 12. 1937.

D. P. I. R. 7. 120.

Der Oberpräsident.

49.

Beschluß.

Gemäß §§ 15, 117 Abs. 3 und § 10 der Deutschen Gemeindeordnung löse ich mit Wirkung vom 1. April 1938 ab die Gemeinden Likenthal und Podasch, Kreis Militsch, auf und schließe sie vom gleichen Zeitpunkt ab zu einer neuen Gemeinde „Podasch“ zusammen.

Die Aufsichtsbehörde hat dafür zu sorgen, daß eine der neuen Gemeinde Rechnung tragende Haushaltsführung bereits vor Beginn des neuen Rechnungsjahres aufgestellt wird.

Das in den bisherigen Gemeinden geltende übrige Ortsrecht bleibt bis zur Schaffung eines neuen Ortsrechtes für die neue Gemeinde in Kraft. Die Schaffung des neuen Ortsrechtes hat spätestens bis zum 1. Juli 1938 zu erfolgen.

Soweit der Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, ist der Wohnsitz oder Aufenthalt in den zusammengeschlossenen Gebieten als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde anzusehen.

Breslau, 28. 12. 1937.

D. P. I. R. 7. 120.

Der Oberpräsident.

50.

Beschluß.

Gemäß §§ 15, 117 Abs. 3 und § 10 der Deutschen Gemeindeordnung löse ich mit Wirkung vom 1. April 1938 ab die Gemeinden Neudorf-Sulau und Schlenz, Kreis Militsch, auf und schließe sie vom gleichen Zeitpunkt ab zu einer neuen Gemeinde „Neudorf-Sulau“ zusammen.

Die Aufsichtsbehörde hat dafür zu sorgen, daß eine der neuen Gemeinde Rechnung tragende Haushaltsführung bereits vor Beginn des neuen Rechnungsjahres aufgestellt wird.

Das in den bisherigen Gemeinden geltende übrige Ortsrecht bleibt bis zur Schaffung eines neuen Ortsrechtes für die neue Gemeinde in Kraft. Die Schaffung des neuen Ortsrechtes hat spätestens bis zum 1. Juli 1938 zu erfolgen.

Soweit der Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, ist der Wohnsitz oder Aufenthalt in den zusammengeschlossenen Gebieten als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde anzusehen.

Breslau, 28. 12. 1937.

D. P. I. R. 7. 120.

Der Oberpräsident.

51.

Beschluß.

Gemäß §§ 15, 117 Abs. 3 und § 10 der Deutschen Gemeindeordnung löse ich mit Wirkung vom 1. April 1938 ab die Gemeinden Herrnsdorf und Petersdorf, Kreis Sabelschwerdt, auf und schließe sie vom gleichen Zeitpunkt ab zu einer neuen Gemeinde „Herrnpetersdorf“ zusammen.

Die Aufsichtsbehörde hat dafür zu sorgen, daß eine der neuen Gemeinde Rechnung tragende Haushaltsführung bereits vor Beginn des neuen Rechnungsjahres aufgestellt wird.

Das in den bisherigen Gemeinden geltende übrige Ortsrecht bleibt bis zur Schaffung eines neuen Ortsrechtes für die neue Gemeinde in Kraft. Die Schaffung des neuen Ortsrechtes hat spätestens bis zum 1. Juli 1938 zu erfolgen.

Soweit der Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, ist der Wohnsitz oder Aufenthalt in den zusammengeschlossenen Gebieten als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde anzusehen.

Breslau, 30. 12. 1937.

D. P. I. R. 7. 120.

Der Oberpräsident.

52. Beschluß.

Gemäß §§ 15, 117 Abs. 3 der Deutschen Gemeindeordnung löse ich mit Wirkung vom 1. April 1938 ab die Gemeinden Sauerig und Neugericht, Kreis Waldenburg, auf und gliedere sie vom gleichen Zeitpunkt ab in die Gemeinde Hausdorf gleichen Kreises ein. Alsdann erhält der aus der bisherigen Gemeinde Neugericht bestehende Ortsteil der Gemeinde Hausdorf die Ortsteilbezeichnung „Hausdorf Ortsteil Neugericht“ und der aus der bisherigen Gemeinde Sauerig bestehende Ortsteil die Ortsteilbezeichnung „Hausdorf, Ortsteil Oberdorf“.

Die Aufsichtsbehörde hat dafür zu sorgen, daß eine der vergrößerten Gemeinde Rechnung tragende Haushaltsführung bereits vor Beginn des neuen Rechnungsjahres aufgestellt wird. Das in den aufgelösten Gemeinden bisher geltende übrige Ortsrecht bleibt bis zum 1. Juli 1938 in Kraft, alsdann wird das übrige Ortsrecht der Gemeinde Hausdorf auf das hinzugekommene Gebiet ausgedehnt. Soweit infolge der Gebietsänderungen Ergänzungen oder Abänderungen des Ortsrechtes notwendig sind, sind sie bis zum 1. Juli 1938 vorzunehmen.

Soweit der Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, ist der Wohnsitz oder Aufenthalt in der aufgelösten Gemeinde als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Hausdorf anzusehen.

Eine etwa erforderliche Auseinandersetzung zwischen den beteiligten Gemeinden regelt die Aufsichtsbehörde.

Die Amtszeit der Beigeordneten und Gemeinderäte der Gemeinde Hausdorf endigt mit Ablauf des 31. März 1938.

Breslau, 27. 12. 1937.

D. P. I. R. 7. 120.

Der Oberpräsident.

53. Beschluß.

Gemäß §§ 15, 117 Abs. 3 der Deutschen Gemeindeordnung löse ich mit Wirkung vom 1. April 1938 ab die Gemeinde Steinau, Kreis Waldenburg, auf und gliedere sie vom gleichen Zeitpunkt ab mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Flächen in die Gemeinde Reinswaldau gleichen Kreises ein. Die unbewohnten nördlichen Flächen der Gemeinde Steinau, und zwar Gemarkung Dittersbach-Neuhaus, Kartenblatt Nr. 4, Parzellen Nr. 12, 13, 14, 35/15, 36/15, 37/15, 38/15, 39/15, 16, 16a, 16b, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 22, 32/10, 34/11, Kartenblatt Nr. 5, Parzellen Nr. 325/2, 326/3, 376/4, 5, 377/6, 378/6, 379/6, 375/7, 374/18, 20, 337/23 und 336/19 in einer Gesamtgröße von 166 ha 45 a 92 qm werden ebenfalls vom 1. April 1938 ab in die Gemeinde Großhain, Kreis Waldenburg, eingegliedert.

Der nach Reinswaldau eingegliederte Teil der aufgelösten Gemeinde führt alsdann die Ortsteilbezeichnung: „Reinswaldau, Ortsteil Steinau“.

Die Aufsichtsbehörde hat dafür zu sorgen, daß den vergrößerten Gemeinden Rechnung tragende Haushaltsführungen bereits vor Beginn des neuen Rechnungsjahres aufgestellt werden. Das in der aufgelösten Gemeinde bisher geltende übrige Ortsrecht bleibt bis zum 1. Juli 1938 in Kraft, alsdann wird das übrige Ortsrecht der Gemeinden Reinswaldau bzw. Großhain auf das hinzugekommene Gebiet ausgedehnt. Soweit infolge der Gebietsänderungen Ergänzungen oder Abänderungen des Ortsrechtes notwendig sind, sind sie bis zum 1. Juli 1938 vorzunehmen.

Soweit der Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, ist der Wohnsitz oder Aufenthalt in den Gemeinden Reinswaldau bzw. Großhain anzusehen.

Eine etwa erforderliche Auseinandersetzung zwischen den beteiligten Gemeinden regelt die Aufsichtsbehörde.

Die Amtszeit der Beigeordneten und Gemeinderäte der Gemeinde Reinswaldau endigt mit Ablauf des 31. März 1938.

Breslau, 31. 12. 1937.

D. P. I. R. 7. 120.

Der Oberpräsident.

d) des Regierungspräsidenten.

54. Bekanntmachung.

Der Landwirt Curt Pauly in Jäntschdorf, Kreis Dels, hat die Verleihung des Rechts beantragt, aus dem Teich der Nieder-Jäntschdorfer Mühle (Parzelle 92, Kartenblatt 1, Gemarkung Nieder-Jäntschdorf), der durch das Juliusburger Wasser gespeist wird, zum Gebrauch im Betriebe der Flachsröste des Antragstellers täglich bis zur Höchstmenge von 90 cbm Wasser zu entnehmen und das Abwasser in der 130 m nördlich der Flachsröste gelegenen alten Kiesgrube im Wege der Untergrundverteilung zu reinigen und dem Grundwasser zuzuführen.

Widersprüche gegen die Verleihung des vorstehend beantragten Rechts und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung infolge der Verleihung, sind bei dem Amtsvorsteher über Jäntschdorf schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll anzubringen, andere Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des Wassers, durch welche die von dem Antragsteller beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, sind bei derselben Amtsstelle mit den vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen, zur Anmeldung von Ansprüchen und zur Einreichung der letztgenannten Anträge läuft bis einschließlich 12. Februar 1938.

Wer innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Verleihung des beantragten Rechts erhebt, verliert das Widerspruchsrecht. Die nach Ablauf der Frist gestellten Anträge auf Verleihung können in diesem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Wegen nachteiliger Wirkungen können vom Beginne der Ausübung des verliehenen Rechts an nur noch die im § 82 und 203 Abs. 2 W. G. bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden.

Die Akten und Zeichnungen liegen bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist bei dem Amtsvorsteher über Jäntschdorf während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche usw. werden später mit denen, die sie erhoben haben, mündlich erörtert werden.

Breslau, 6. 1. 1938. Be. (R. P.) 657/37.

Der Regierungspräsident.
(Verteilungsbehörde).

55. Standesamtsveränderung im Kreise Reichenbach.

Gemäß § 2 des Personenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875 bestimme ich mit Wirkung vom 1. April 1938 ab folgende Veränderungen von Standesamtsbezirken:

Der Standesamtsbezirk „Nieder-Weilau-Schlössel“ führt ab 1. April 1938 die Bezeichnung Standesamt „Weilau“. Mit dem gleichen Tage scheidet die Kolonie Bentschwig aus dem Standesamtsbezirk Schlaupitz aus und wird dem Standesamtsbezirk Langseifersdorf zugeteilt.

Breslau, 3. 1. 1938. U. V. a. 61. 1.

Der Regierungspräsident.

56. 1. Nachtrag vom 3. Dezember 1937

zur Säugung der Drängenossenschaft Prottschkenhain—Berghof—Mohnau, Landkreis Breslau und Schweidnitz, vom 9. September 1933 (Amtsblatt 1933, Stück 43, Sonderbeilage).

Nachdem durch Erlaß des Herrn Oberpräsidenten der Name der Gemeinde Prottschkenhain, Landkreis Breslau, in Dreisteine umbenannt worden ist, wird der

§ 1

a. a. D. hiermit, wie folgt, geändert:

Die Genossenschaft führt den Namen Drängenossenschaft Dreisteine—Berghof—Mohnau und hat ihren Sitz in Dreisteine.

Breslau, 28. 12. 1937. L. 7. VII. Nr. 2724/37.

Der Regierungspräsident.
Landwirtschaftliche Abteilung.

e) des Bezirksverwaltungsgerichts,
des Oberversicherungsamtes und des Versorgungsgerichts.

57. Schiedsamtssitzung.

Freitag, den 21. Januar 1938, um 9 Uhr, werden wir im Sitzungssaal des Oberversicherungsamtes zu Breslau 13, Charlottenstraße 28, 1. Stock, Saal 9, beschließen, welche Zahnärzte und Dentisten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen zuzulassen sind.

Schriftliche Äußerungen Beteiligter, die nach dem 18. Januar eingehen, brauchen wir nicht zu berücksichtigen.

Breslau, 7. 1. 1938. SchV. 13/1/38.

Das Schiedsamt für Zahnärzte und Dentisten
beim Oberversicherungsamt.

f) der Polizeipräsidenten

1. in Breslau:

58. Polizeiverordnung
betr. das Verbot des Hausierhandels im Ortspolizei-
bezirk Breslau.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Ges. S. 77) verbiete ich mit Zustimmung des Oberbürgermeisters von Breslau bis auf weiteres jeglichen Hausierhandel innerhalb der nach-

stehend näher bezeichneten Ortsteile des Polizeibezirks Breslau, und zwar:

Carlowitz, Rosenthal, Oswitz, Hundsfeld, Friedewalde, Bereich des Polizeireviers 9 nebst der Zweig-

stelle Breslau-Hundsfeld;
Zimpel, Bischofswalde, Güntherbrücke, Bereich des

Polizeireviers 2;
Ohlweifen, Bereich des Polizeireviers 11 und das

Gebiet der Polizeireviere 13 und 17;
die Ortsteile Harlitz und Kriekern, Bereich des Polizeire-

reviers 19 und das Gebiet des Polizeireviers 21;
Breslau-Kl.-Mochbern, Zweigstelle Mochbern, des Po-

lizeireviers 26 und das gesamte Gebiet des Polizeire-

reviers 27;
Cofel, Kl. und Gr. Maffelwitz, Herrprottsch, Stabelwitz,

Deutsch-Lissa, Rathen, Kl. Heidau, Goldschmieden,
Neukirch, Maria-Höfen, Schmiedefeld und

Gandau, Bereich der Polizeireviere 28, 29 und 30.

Dieses Verbot gilt im besonderen für das Freibleiben von Waren und das Anbieten gewerblicher Leistungen auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen und ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus. Das Verbot gilt auch für die Inhaber von Wandergewerbescheinen, Legitimationscheinen, Stadthausierscheinen und polizeilichen Genehmigungen zur Veranstaltung von Musikaufführungen und sonstigen Lustbarkeiten.

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 100 M., im Nichtbeitreibungsfalle zwei Wochen Zwangshaft angedroht.

Diese Anordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.
Breslau, 6. 1. 1938. B. 15. — 41. 03/38.

Der Polizeipräsident.

59. Gefunden:

Am 5. 12. 1937: 1 Floß; 10. 12.: 1 lange eiserne Rantschiene; 26. 12.: 1 Floß, 1 Molkerei-Milchkanne; 28. 12.: 1 Paar Damenschuhe, 1 Einbindetuch mit Bettfedern; 29. 12.: 1 Armbanduhr; 30. 12.: 1 Karton Zahngebisse, 1 Paar Handschuhe; 31. 12.: 1 Herren- und 1 Damenfahrrad, 1 Gelbbetrag, 1 Armbanduhr, 1 Schirm, 1 Aktentasche, 1 Portemonnaie; 1. 1. 1938: 1 Herrenfahrrad, 1 Sportmütze, 1 Handschuh mit zerbrochener Brille; 2. 1.: 1 Herren- und 1 Damenfahrrad, 1 Portemonnaie, 1 Herrentaschenuhr, eine Hundeleine; 3. 1.: 1 Herren- und 1 Damenfahrrad, 1 Stuhl, 1 Aktentasche, 1 Herrentaschenuhr, drei Schreibhefte; 4. 1.: 1 Herrenfahrrad, 1 Portemonnaie, 1 Rodelschlitte, 1 Brille; 5. 1.: 1 Herrenfahrrad, eine Türklinke mit 1 Schlüssel, 1 Bund Schlüssel; 6. 1.: ein Portemonnaie.

Zugelassen:

1 braunweißer Hund, 1 Schäferhund, 1 Fogterrier, 1 Drahthaarterrier und 1 englische Dogge im Tierheim, Gandauer Straße 127, 1 grauer Schäferhund bei Joachim Menzel, Anderjessenstraße 19, 1 dunkelgrauer Wolfspitz bei Fritz Bär, Breslau-Neukirch, Bederke-Weg 48.

Am die Verleerer ergeht die Aufforderung, sich zur Geltendmachung ihrer Rechte innerhalb eines Jahres schriftlich oder mündlich im Fundamt des Polizeipräsidenten, Schweidnitzer Stadtgraben Nr. 5/7, Erdgesch., zu melden.

Breslau, 7. 1. 1938.

Der Polizeipräsident — Fundamt.

2. in Waldenburg:

60. Auf Vorschlag des Bürgermeisters von Weißstein werden die nachstehend bezeichneten, neuausgebauten Wege wie folgt benannt:

1. der Weg nördlich des Bismarckweges mit „Enefsenauweg“,
2. der vom Enefsenauweg nach Bad Salzbrunn abgehende Verbindungsweg mit „Sternallee“.

Waldenburg (Schlef.), 7. 1. 1938. III. 1201.

Der Polizeipräsident.

g) anderer Behörden.

61. Entscheidung gemäß § 15 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 in Verbindung mit § 36 der Ersten Durchführungsverordnung vom 22. März 1935.

Mit Wirkung vom 1. Juli 1938 wird die Fläche Gemarkung Erlendorf, Flur 5, Flurstück 38, in Größe von 0,99,10 ha aus dem Gemeindebezirk Neubarnitz in den Gemeindebezirk Erlendorf, Kreis Militsch, umgegliedert.

Diese Entscheidung ist nach der Ersten Ausführungsanweisung zu § 15 DSO. unanfechtbar.

Militsch, 3. 1. 1938. 14. D. 2.

Der Landrat.

62. Entscheidung gemäß § 15 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Ziffer 2 der Ersten Durchführungsverordnung vom 22. März 1935.

Mit Wirkung vom 1. April 1938 wird die Fläche Gemarkung Birkweiler, Flur 1, Flurstück 170, in Größe von 1,20,30 ha aus dem Gemeindebezirk Neudorf-Sulau in den Gemeindebezirk Freihufen, Kreis Militsch, umgegliedert.

Eine Auseinanderetzung wird durch diese Umgliederung nicht für notwendig erachtet.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Militsch, 3. 1. 1938. 14. D. 2.

Der Landrat.

63. Entscheidung gemäß § 15 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Ziffer 2 der Ersten Durchführungsverordnung vom 22. März 1935.

Mit Wirkung vom 1. April 1938 werden die nachstehenden Flächen wie folgt umgegliedert:

- a) aus dem Gemeindebezirk Ritterhof in den Gemeindebezirk Klein Peterwitz Gemarkung Klein Peterwitz und Klein Ellguth, Flur 1, Flurstück 523/0.146 in Größe von 0,28,85 ha,
- b) aus dem Gemeindebezirk Klein Ellguth in den Gemeindebezirk Prausnitz Gemarkung Prausnitz, Flur 2, Flurstücke 379/0.204, 380/0.204, 381/0.140, 382/0.132, 383/0.132, 384/0.140 in Größe von 0,35,14 ha.

Eine Auseinanderetzung wird durch diese Umgliederung nicht für notwendig erachtet.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Militsch, 5. 1. 1938. 14. D. 2.

Der Landrat.

64. Entscheidung gemäß § 15 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RSBl. I, S. 49) in Verbindung mit § 36 der Ersten Durchführungsverordnung vom 22. März 1935 (RSBl. I, S. 393).

Mit Wirkung vom 1. April 1938 wird die Wegeparzelle Kartenblatt 2, Nr. 689/101 aus dem Gemeindebezirk Altwohlau in den Gemeindebezirk Heidenortwerk umgemeindet.

Wohlau, 3. 1. 1938. R. N. I. c.

Der Landrat.

65. Entscheidung. Nach § 15 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RSBl. I, S. 45) in Verbindung mit § 36 II der 1. Durchführungsverordnung zur Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 wird hiermit mit Wirkung vom 1. April 1938 folgende Grenzänderung ausgesprochen:

In den Gemeindebezirk Oldern werden die folgenden, bisher zur Gemeinde Schönborn gehörenden Parzellen eingegliedert:

Kartenblatt 2,	
Parzelle 198/137 (halb) Kunststraße von Breslau nach Strehlen,	Größe: 1,0136 ha
Parzelle 175/138 An der Kunststraße	Größe: 0,1631 ha
	Gesamtgröße: 1,1767 ha

In den Gemeindebezirk Schönborn werden die folgenden, bisher zur Gemeinde Oldern gehörenden Parzellen eingegliedert:

Kartenblatt 1,	
Parzelle 98/1 Hartlieb Katterner	Größe: 0,0158 ha
Parzelle 102/1 Kunststraße	Größe: 0,0095 ha
Parzelle 103/1 daselbst	Größe: 0,0110 ha
Parzelle 99/1 daselbst	Größe: 0,0024 ha
	Gesamtgröße: 0,0387 ha

Das neue Ortsrecht tritt in den umgemeindeten Teilen ab 1. April 1938 in Kraft.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Breslau, 6. 1. 1938. R. N. I. 1341/37.

(Siegel.) Der Landrat.

66. Bekanntmachung. Der Landwirt Gustav Hübner, Preußental, beantragt, daß der Fußweg, der vom Grundstück Ernst Wüste durch sein Waldgrundstück bis zum Gehöft des Gustav Wehrauch führt, aufgehoben wird.

Die Anlieger des Wiesenweges Karl Wehrauch und Heinrich Otto beantragen, daß der Weg, der über ihre Wiesen von der Chaußee bis an Robert Weigelts Wiese führt, aufgehoben wird.

Ich bringe dieses Vorhaben zur öffentlichen Kenntnis und fordere auf, etwaige Einsprüche binnen vier Wochen bei mir geltend zu machen, widrigenfalls solche ausgeschlossen werden.

Preußental, Kreis Wittlich, 11. 1. 1938.

Der Amtsvorsteher als Ortspolizeibehörde.

67. Polizeiverordnung über die Meldepflicht bei vorübergehendem Aufenthalt in Gasthäusern, Fremdenheimen und Herbergen.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (G. S. 77) und des § 14 der Polizeiverordnung über das Meldewesen vom 22. April 1933 (G. S. 129) wird mit Zustimmung des Bürgermeisters in Gottesberg für den Ortspolizeibezirk Gottesberg nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Wer Personen in Gasthäusern, Fremdenheimen, Herbergen oder in sonstigen der gewerbmäßigen Beherbergung dienenden Einrichtungen oder in Asylen oder Wohlfahrtsheimen Aufenthalt gewährt, hat diese Personen täglich alsbald nach ihrem Eintreffen, spätestens aber bis 1 Uhr des folgenden Tages, soweit sie bis 24 Uhr, und bis 6 Uhr, soweit sie nach 24 Uhr eintreffen, durch Abgabe eines nach § 15 der ministeriellen Polizeiverordnung über das Meldewesen vom 22. April 1933 (G. S. 129) (Vordruck d) ausgefüllten und unterschriebenen Meldefcheines auf der Polizeiwache im Rathause in Gottesberg anzumelden.

§ 2.

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 50,— RM, im Nichtbeitreibungsfalle die Festsetzung von Zwangshaft bis zu einer Woche, angedroht.

§ 3.

Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie verliert, sofern nicht durch Polizeiverordnung eine frühere Aufhebung erfolgt, am 31. Dezember 1957 ihre Gültigkeit.

Gottesberg, 10. 1. 1938.

Der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde.

4. Personalnachrichten.

68. Im Oberlandesgerichtsbezirk Breslau sind zu besetzen durch den Oberlandesgerichtspräsidenten:

- 1 Justizsekretärstelle bei dem OLG in Breslau,
- 1 Justizwachmeisterstelle bei dem OLG in Breslau,
- 1 Justizoberwachmeisterstelle bei dem OLG in Görlitz,
- 1 Gerichtsvollzieherstelle bei dem OLG in Gr. Strahlitz,
- 1 Gerichtsvollzieherstelle bei dem OLG in Hindenburg O.-S.,
- 1 Justizassistentenstelle bei dem OLG in Hindenburg,
- 1 Justizoberwachmeisterstelle bei der SL in Liegnitz,
- 1 Justizassistentenstelle bei dem OLG in Breslau.

201. 1—14—82. Heft.